



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) Kirchenleitung

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag der Kirchenleitung an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:

Die §§ 42 und 44 der Pfarrerdienstordnung (PDO – Kirchliche Ordnungen – Ordnungsnummer 110) werden geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 42 Ruhestand

(1) Der Pfarrer wird mit Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende Altersgrenze erreicht, in den Ruhestand versetzt. Regelaltersgrenze ist die Vollendung des 67. Lebensjahres. Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Für die Geburtsjahrgänge bis 1958 beträgt die Anhebung pro Jahrgang einen Monat und für die Geburtsjahrgänge 1959 bis 1964 pro Jahrgang zwei weitere Monate; maßgeblich ist die Tabelle in § 51 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	Jahre	Monate
1947	1	65	1	
1948	2	65	2	
1949	3	65	3	
1950	4	65	4	
1951	5	65	5	
1952	6	65	6	
1953	7	65	7	
1954	8	65	8	
1955	9	65	9	
1956	10	65	10	
1957	11	65	11	
1958	12	66	0	
1959	14	66	2	
1960	16	66	4	
1961	18	66	6	
1962	20	66	8	
1963	22	66	10	

(2) Auf Antrag des Pfarrers kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksbeirat und der Gemeinde die Versetzung in den Ruhestand längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausschieben. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Ruhestands wegen Erreichens der Regelaltersgrenze zu stellen.

(3) Wenn die geistliche Versorgung der Gemeinden nicht sichergestellt ist oder sonst ein kirchlicher Notstand vorliegt, können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen durch die Kirchensynode zeitweilig angehoben werden.

§ 44 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

(1) Stellt der Pfarrer einen Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, ist diesem zu entsprechen, wenn der Pfarrer im Zeitpunkt der Antragstellung das 62. Lebensjahr vollendet hat

und der Antrag zum Ablauf des Monats gestellt wird, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet. Für nach dem 31. Dezember 1946 geborene Pfarrer gilt anstelle der Vollendung des 62. und des 63. Lebensjahres nach Satz 1 die Anhebung nach Monaten für den betreffenden Geburtsjahrgang gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 über diese Zeitpunkte hinaus.

(2) Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch können den Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand bereits nach Vollendung des 62. Lebensjahres stellen.

(3) bisheriger Absatz 1

(4) bisheriger Absatz 2, jedoch ergänzt um folgenden Satz 4: ... Über Einwendungen des Pfarrers gegen die Entscheidung der Kirchenleitung zum Bestehen der Dienstunfähigkeit entscheiden das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung in gemeinsamer Beratung.

(5) bisheriger Absatz 3

Begründung:

Die Regelungen über die Versetzung in den Ruhestand betreffen Änderungen des Dienstverhältnisses und sind deshalb in der Pfarrerdienstordnung als „Statusgesetz“ zu regeln. Deshalb werden grundsätzliche Bestimmungen aus der Besoldungsordnung (Kirchliche Ordnungen – Ordnungsnummer 140) in die Pfarrerdienstordnung übernommen. Dies bewirkt zugleich auch entsprechende Anpassungen der Besoldungsordnung, die im bzw. mit dem Antrag Nummer 802 im Einzelnen dargestellt und der 14. Kirchensynode ebenfalls zur Verabschiedung vorgelegt werden. Künftig soll einheitlich nur die Formulierung der Versetzung in den Ruhestand verwendet werden. Auch wenn der Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze gleichsam automatisch erfolgt (Eintritt in den Ruhestand), liegt der Statusänderung die Vorstellung zugrunde, dass es eines konkretisierenden Verwaltungsakts des Dienstherrn bedarf, wie etwa die Regelung über die Ruhestandsurskunde (§ 43 Abs. 1 PDO) zeigt. Die Regelaltersgrenze sollte entsprechend dem Bundesbeamtengesetz auf die Vollendung des 67. Lebensjahres bestimmt werden, weil anstehende Ruhestandsfälle bereits den Übergangszeitraum der stufenweisen Heraufsetzung der Regelaltersgrenze bis zum Jahrgang 1964 betreffen dürften. Die Regelung für vor dem 1. Januar 1947 geborene Pfarrer sollte zur Klarstellung für die bereits im Ruhestand befindlichen Geistlichen zunächst beibehalten werden. Sie kann erst entfallen, wenn kein Anwendungsfall unter den Ruhestandspfarrern mehr gegeben ist. Gleiches gilt für die Übergangsregelung bis Jahrgang 1964, für deren Eindeutigkeit auf die Tabelle in § 51 Abs. 2 BBG verwiesen werden sollte, damit für jeden Betroffenen klar ist, wann seine Versetzung in den Ruhestand erfolgen wird. Bei der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand soll der Begriff der Emeritierung nicht weiter verwendet werden, weil der Begriffsgehalt zu vielgestaltig ist und rechtlich die Statusänderung auf die Entbindung von den Amtspflichten reduziert, was insbesondere wegen der besoldungsrechtlichen Folgen des Ruhestands zu kurz greift, wenngleich dem Pfarrer im Ruhestand die Befugnisse aus der Ordination verbleiben. Aus Gründen der Planungssicherheit sollte ein vorzeitiger Ruhestand mit 63 Jahren rechtzeitig vor Vollendung des 63. Lebensjahres beantragt werden; er soll deshalb ein Jahr vorher gestellt werden können „zum Ablauf des Monats“, in dem die entsprechende Altersgrenze für diesen Geburtsjahrgang erreicht wird.

Vorstehender Antrag wurde von der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen vorbereitet und von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 14. März 2019 in Bergen-Bleckmar als Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK verabschiedet (KL 3/19/6.3.).

Hannover, den 20. März 2019

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat